

Gemeindegesezt (GG)
(Änderung)
Version Vernehmlassung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (GG) wird wie folgt geändert:

Art. 47¹ Unverändert.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

a in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder

b betrifft nur den französischen Text.

³ Unverändert.

Art. 73¹ „Der Voranschlag“ wird ersetzt durch „Das Budget“.

² Ein Defizit der Erfolgsrechnung kann budgetiert werden, wenn es durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist oder wenn Aussicht auf Deckung gemäss Artikel 74 besteht.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Abschreibungen.

Art. 74¹ „abgeschrieben“ wird ersetzt durch „abgetragen“.

² Unverändert.

³ Budgetiert die Gemeinde ein Defizit der Erfolgsrechnung, das nicht durch einen Bilanzüberschuss gedeckt werden kann, weist der Gemeinderat im Finanzplan aus, wie der Bilanzfehlbetrag auszugleichen ist. Der Finanzplan ist dem für die Beschlussfassung über das Budget zuständigen Organ und der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vorgängig zur Kenntnis zu bringen.

Art. 75¹ „den nächsten Voranschlag“ wird ersetzt durch „das nächste Budget“.

² „Abschreibung“ wird ersetzt durch „Abtragung“.

Art. 76¹ Der Regierungsrat legt kantonal letztinstanzlich das Budget und die

Steueranlage der Gemeinde fest, wenn

- a der Bilanzfehlbetrag gemäss Budget das Mass von Artikel 74 Absatz 2 übersteigt,
- b unverändert
- c die Gemeinden einen Beschluss über das Budget oder die Steueranlage fasst, das dem nachgeführten Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen widerspricht.

² Der Regierungsrat legt im Rahmen von Absatz 1 das Budget so fest, dass es ausgeglichen ist und der Bilanzfehlbetrag gemäss Artikel 74 Absatz 1 abgetragen wird. Er kann dazu die Einnahmen der Gemeinde erhöhen oder deren Ausgaben kürzen, soweit sich die Gemeinde nicht gegenüber Dritten verbindlich verpflichtet hat.

Gemeinden ohne
Budget

Art. 77 ¹ Der Regierungsrat beschliesst das Budget und legt unter Berücksichtigung von Artikel 74 die Steueranlage fest, wenn das zuständige Gemeindeorgan das Budget bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres nicht beschlossen hat. Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich.

² „den Voranschlag“ wird ersetzt durch „das Budget“.

Art. 78 ¹ Unverändert.

² „ein Handbuch, das“ wird ersetzt durch „eine Arbeitshilfe, welche“.

³ Sie bewilligt

- a aufgehoben,
- b betrifft nur den französischen Text
- c unverändert.

Art. 154 ¹ „von Eigenkapital“ wird ersetzt durch „eines Bilanzüberschusses“.

² und ³ Unverändert.

Art. 159 ¹ „zur Abschreibung“ wird ersetzt durch „zur Abtragung“.

² Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.